

Berlin, 17. November 2025

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

## Positionspapier

# Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Drucksache 8/1970 vom 06.11.2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1. Ausgangssituation

Im Spätsommer 2022 hat die Brandenburger Landesregierung die Energiestrategie 2040 beschlossen und veröffentlicht. Mit dem Strategiepapier sind ambitionierte Ziele für den Ausbau der Windenergie im Land vereinbart worden, der Zubau der Windenergie soll bis zum Jahr 2030 auf 11,5 GW installierte Leistung und für das Jahr 2040 auf 15 GW installierte Leistung gesteigert werden.<sup>1</sup> Gemäß vorläufiger Zahlen des Energieportals Brandenburg lag die installierte Leistung von Windenergieanlagen (WEA) im Jahr 2024 bei rund 9 GW – Tendenz steigend.<sup>2</sup> Um die in der Energiestrategie 2040 festgeschriebenen Ziele für den Ausbau der Windenergie zu erreichen, muss sich die bisher erkennbare Ausbaugeschwindigkeit weiter beschleunigt und pragmatische Rahmenbedingungen im Landesrecht geschaffen werden.

Zur Begleitung der Brandenburger Landtagswahl im vergangenen Jahr hat die Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) im Auftrag der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg einen Fortschrittsmonitor zum Stand der Energiewende erarbeitet. Demzufolge müssen für die Zielerreichung im Jahr 2030 im Zeitraum 2024 bis 2030 jede Woche zwei WEA mit einer installierten Leistung von 5 MW in Betrieb genommen werden. Dies entspricht einem jährlichen Zubau von 410 MW installierte Leistung.<sup>3</sup> Eine noch nicht veröffentlichte Aktualisierung des Monitorings zeigt, dass die erforderliche Ausbaugeschwindigkeit im vergangenen Jahr nicht erreicht wurde.

Mit dem Koalitionsvertrag „Brandenburg voranbringen – Bewährtes sichern. Neues schaffen.“ Bekennen sich SPD und BSW zu den Ausbauzielen der Energiestrategie 2040 und stellt die „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen der Erneuerbaren Energien“<sup>4</sup> in Aussicht.

---

<sup>1</sup> Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit und Energie, Energiestrategie 2040, Stand 09/2022

abgerufen unter: <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>

<sup>2</sup> Energieportal Brandenburg, Ausbaustand, Statistiken, Windkraftanlagen

abgerufen unter: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbaustand/statistiken/windkraftanlagen>

<sup>3</sup> Forschungsstelle für Energiewirtschaft, Fortschrittsbericht Energiepolitik Brandenburg, Stand 05/2024

abgerufen unter: [<sup>4</sup> BSW Landesverband Brandenburg & SPD Brandenburg, Brandenburg voranbringen – Bewährtes sichern. Neues voranbringen abgerufen unter: \[https://spd-brandenburg.de/wp-content/uploads/sites/111/2024/12/20241210\\\_Koalitionsvertrag\\\_SPD\\\_BSW\\\_Endstand\\\_unterzeichnet.pdf\]\(https://spd-brandenburg.de/wp-content/uploads/sites/111/2024/12/20241210\_Koalitionsvertrag\_SPD\_BSW\_Endstand\_unterzeichnet.pdf\)](https://bb.bde</a>w.de/media/documents/20240618_Fortschrittsbericht_Energiepolitik_Brandenburg_Folien-satz.pdf</p></div><div data-bbox=)

## 2. Gesetzesentwurf

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (im Folgenden „Gesetz“) verfolgt die Landesregierung das Ziel, die gesellschaftliche Akzeptanz für den mit der Energiewende eingeschlagenen Weg langfristig zu sichern.

Der BDEW teilt die Auffassung, dass für das Gelingen der Energiewende die Akzeptanz der Gesellschaft für Energiewendeprojekte von zentraler Bedeutung ist. Nur eine Energiewende, die von der Breite der Gesellschaft getragen und unterstützt wird, kann nachhaltig erfolgreich sein. Jedoch stellt der Antrag eine erhebliche Verschlechterung der jetzigen Rechtslage für Vorhabenträger dar. Mit dem Gesetz soll die Genehmigung für Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für zwölf Monate ab dem Inkrafttreten der Änderung allgemein untersagt werden. Ausnahmen gelten lediglich für Repowering-Projekte und Vorhaben, bei denen der Vorhabenträger durch Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Störung der Durchführung der Planung ausgeschlossen werden kann. Außerdem sind Vorhaben, für die bereits zehn Monate vor Inkrafttreten der Regelung vollständige Genehmigungsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht wurden, ausgenommen.

Die vorgesehenen Regelungen führen dazu, dass selbst mit erheblichen Vorleistungen entwickelte und weit fortgeschrittene Projekte frühzeitig unzulässig werden, ohne dass die Flächenziele erreicht sind. Die schon jetzt bundesrechtlich vorgesehene nur noch ausnahmsweise planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergievorhaben nach § 35 Abs 2 BauBG und der Entfall der Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG sind bewusst an das tatsächliche Erreichen der Flächenbeitragswerte oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel geknüpft. Damit besteht für Planungsregionen ohne wirksamen Plan ein Anreiz, in einem zeitlich ambitionierten Planungsverfahren Flächen in erforderlichem Umfang auszuweisen. Die geplante landesrechtliche Änderung würde den Anreiz nehmen, nach der Aufstellung der Ziele der Raumordnung das Planungsverfahren auch bereits vor dem Stichtag am 31.12.2027 zu beenden und damit zum einen Planungssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen, zum anderen aber auch das Vertrauen weiterer vom Windenergieausbau betroffener Akteure, wie die Standortgemeinden, in eine einmal beschlossene Gebietskulisse zu sichern.

Aus Sicht des BDEW müssen diejenigen Projekte, für die im Vertrauen auf die jetzige Rechtslage erhebliche Investitionen getätigt wurden, geschützt werden. Sollte der vorliegende Antrag zur Änderung der landesrechtlichen Vorgaben für die Regionalplanung sowie zu Braunkohlen- und Sanierungsplanung trotz der dargestellten Bedenken weiterverfolgt werden, bittet die BDEW-

Landesgruppe um die Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Anmerkungen im weiteren politischen Beratungsprozess.

### **BDEW-Anmerkung:**

- Die gewählte 10-monatige Übergangsregelung verschafft den in der Planungs- und Genehmigungsphase befindlichen Projektträgern nicht den erforderlichen Vertrauensschutz. Da der Gesetzentwurf erst im November 2025 veröffentlicht wurde, sollte der Vertrauensschutz mindestens für alle bis zum November 2025 eingereichten BImSchG-Anträge ausgeweitet werden, da sich die Antragsteller vor diesem Zeitpunkt auf die geltende bundesrechtliche Grundlage verlassen durften.
- In der Begründung zu § 2c Abs. 3 wird auf die „Vollständigkeitserklärung“ abgestellt. Die Erfahrung der Mitgliedsunternehmen im BDEW zeigt, dass diese in Brandenburg faktisch nie erteilt wird. Vielmehr wird die Vollständigkeitserklärung durch die Genehmigungsbehörden nur in seltenen Ausnahmefällen, und dann erst kurz vor der Bescheidung, erteilt. Wenn auf die Voraussetzung der Vollständigkeit abgestellt werden soll, sollte auf die bundesrechtliche Vollständigkeitsdefinition gem. § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 der 9. BImSchV zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus regt die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg an, den **Flächennutzungsplan als zulässiges Steuerungselement explizit in den Gesetzentwurf aufzunehmen**. Eine Öffnung in einem Nebensatz der Gesetzesbegründung „unbenommen davon sind Projekte im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin möglich“ schafft nicht die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden.

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdew-bb.de](http://www.bdew-bb.de)

### **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Ralf Wittmann  
Geschäftsführer  
+49 30 300199-2201  
wittmann@bdew-bb.de

Johanna Tantzen  
Fachgebietsleiterin Energie  
+49 30 300199-2220  
tantzen@bdew-bb.de